

## **Anlageschutzkonzept öffentliche Räume/Sportpark/Schulanlage der Einwohnergemeinde Buttisholz**

### **Ausgangslage**

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in den Turnhallen in Buttisholz sowie in den öffentlichen Räumen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

### **Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport bzw. keine Probe!**

Ein Anrecht auf die Nutzung der öffentlichen Räume besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat (Ausnahme: Wenn es keinen übergeordneten Verband gibt). Das heisst, jeder Sportverband/Verband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en/ bzw. seine Musikvereine erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Sportkonzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

### **Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.**

### **Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer / Chorleiterinnen und Chorleiter / Leiterinnen und Leiter
- Sportlerinnen und Sportler bzw. Probenbesucherinnen und Probenbesucher
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart bzw. ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Chorleiterinnen und -leiter bzw. Leiterinnen und Leiter sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die öffentlichen Räume per sofort entzogen.

**Gültig ab 20. Dezember 2021 schweizweit**

## Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

**Ab 20. Dezember gilt schweizweit:**

### Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen



→ 2G   oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)



→ 2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen



→ 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete

2G Geimpfte und Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

 Sitzpflicht bei Konsumation

---

### Treffen im Freundes- und Familienkreis



10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

 Drinnen maximal 30 Personen (2G)

 Draussen maximal 50 Personen

---

### Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum



### Maskenpflicht an der Sekundarstufe II



In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

 Kontakte minimieren
  Regelmässig lüften

 Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

Die Gemeinde Buttisholz hält sich an die Vorgaben von Bund und Kanton. Strengere Massnahmen werden nicht beschlossen.



Die öffentlichen Räume, die Sportanlagen (innen und aussen), der Sportpark und das Jugi sind in der Gemeinde Buttisholz grundsätzlich offen. Die Vorgaben von Bund und Kanton, inkl. Hygienemassnahmen, müssen jedoch eingehalten werden. Ein Schutzkonzept ist zwingend.

Im Detail wird auf Verordnung, die Grafik und die FAQ-Massnahmen ab 20. Dezember 2021 des Bundes und der zusätzlichen Massnahme des Kantons Luzern verwiesen.

Zusätzliche Massnahmen Kanton Luzern:

- Maskenpflicht ab der 1. Primarklasse
- Ausweitung der Reihentests auf die Primastufe
- "3G plus"-Regel für Besuche in Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen
- "3G plus"-Regel für Mitarbeitende von Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen

Unter nachfolgendem Link finden Sie weitere wichtige Informationen zur aktuellen Lage des Kantons Luzern:

[Website Kanton Luzern](#)

Das Bundesamt für Gesundheit BAG steht der Bevölkerung unter der Hotline 058 463 00 00 bei Fragen zur Verfügung. Alle wichtigen Informationen zum Coronavirus sind auf folgender Website aufgeschaltet:

[Website Bundesamt für Gesundheit BAG](#)

## **Allgemein**

Die Gesetze und Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie müssen eingehalten werden.

## **Schlussbestimmung**

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 20. Dezember 2021 bis auf Weiteres und ersetzt alle älteren Schutzkonzepte.